

## **Aufstieg und Niedergang verfassungsrechtlicher Normenkontrolle in Ungarn und Polen**

### **Die Einflüsse von Hans Kelsen und Carl Schmitt**

Durch die Vergrößerung des Verfassungsgerichts und erhebliche Beschneidung seiner Kontrollrechte entfernte sich Ungarn in jüngerer Zeit von den allgemein geteilten Prinzipien des Konstitutionalismus. Bevor ich dies detailliert ausführe, möchte ich jedoch kurz beschreiben, wie 1989 im Zuge des Übergangs zur Demokratie das ungarische Verfassungsgericht entstand und welche tragende Rolle dabei Kelsens Idee eines eigenständigen Verfassungsgerichtshofes spielte. Sowohl die weitreichende Zuständigkeit des Gerichts als auch dessen Aktivismus gingen dabei weit über Kelsens Vorstellungen hinaus und machten das ungarische Verfassungsgericht in den neunziger Jahren des zwanzigsten Jahrhunderts zum mächtigsten und aktivsten Verfassungsgericht weltweit. Das war auch der Grund, weshalb die autoritäre Regierung von Victor Orbáns Fidesz Partei die verfassungsrechtliche Normenkontrolle mit der 2011 in Kraft gesetzten Verfassung demontierte. Diese Demontage hatte bereits unmittelbar nach dem Wahlsieg von Fidesz 2010 eingesetzt und fand ihren Abschluss 2013 mit dem vierten Zusatz zum ungarischen Grundgesetz. Angesichts des Schicksals, dass die verfassungsrechtlicher Normenkontrolle in Ungarn erlitt, will ich dann versuchen, das Konzept einer richterlichen Normenkontrolle sowohl von schwächeren Varianten als auch vom politischen Konstitutionalismus abzugrenzen, wobei ich Carl Schmitts Ablehnung der verfassungsrechtlichen Normenkontrolle diskutiere.

#### 1. Hans Kelsen und die Gründung des Verfassungsgerichts

##### 1.1. Außergewöhnlich weitreichende Kompetenzen

Während des Übergangs zur Demokratie wählte Ungarn seinen eigenen, einzigartigen Weg der Verfassungsgebung. Obschon nur nominell und nicht der Sache nach behielt es 1989 die Verfassung, die das Land am Anfang der kommunistischen Zeit erhalten hatte, änderte ihren Inhalt aber radikal durch einen Prozess der umfassenden Erweiterung. Anders gesagt, obwohl formal gesehen keine neue Verfassung in Kraft gesetzt wurde, geschah das in der Sache doch. Die wissenschaftliche Literatur spricht deshalb nicht von „Erweiterung“ oder „Revision“, sondern von einer „Verfassungsrevolution“ oder „Neugründung“.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> *Holmes-Sunstein* 1995, S. 285.

Eine der entscheidenden Institutionen des neuen Verfassungssystems war das Verfassungsgericht, das durch die erwähnte Erweiterung der Verfassung geschaffen wurde und am 1. Januar 1990 seine Arbeit aufnahm. Das Gericht hatte auch im internationalen Vergleich außergewöhnlich weitreichende Kompetenzen, zumal es anfangs auch die Tätigkeit des damals – höflich gesagt – nicht legitimierten Parlaments überwachen musste.

Die allerwichtigste Kompetenz des Gerichts war die nachträgliche abstrakte Normenkontrolle, sprich: die Überprüfung von Gesetzen auf ihre Verfassungsmäßigkeit, die nötig war, um die Übereinstimmung der übernommenen Elemente des alten Rechts mit der Verfassung systematisch zu prüfen. Das Verfahren der Normenkontrolle konnte von jeder und jedem in Gang gesetzt werden, selbst wenn die Person von der fraglichen Regelung nicht betroffen war. Dieses einmalige Instrument, das sogenannte „Handeln des Volkes“, sollte dazu dienen, die Bürgerinnen und Bürger am Transformationsprozess der alten Rechtsordnung aktiv teilhaben zu lassen. Jede und jeder konnte die Aufmerksamkeit des Gerichts auf ein potenziell nicht verfassungsgemäßes Gesetz lenken, und das Gericht war verpflichtet, jedes so infrage gestellte Gesetz zu untersuchen. Ein solches „Handeln des Volkes“ führte beispielsweise zur Abschaffung der Todesstrafe.

Das Gericht hatte darüber hinaus auch die Möglichkeit, einen Mechanismus in Gang zu setzen, der sich „selbst“ – das heißt: ohne vorherigen Gesetzgebungsakt – auslöst, wenn die Legislative durch Unterlassung eine nicht verfassungsgemäße Gesetzeslage herbeigeführt hatte. Ein solches Verfahren konnte das Gericht *ex officio* einleiten, aber auch jede Bürgerin und jeder Bürger des Landes. Gegenstand eines solchen Verfahrens war der Vorwurf einer „verfassungsrechtliche Lücke“, die aus der fehlenden Gesetzgebung folgte. Sobald die Lücke gerichtlich festgestellt wurde, musste die Legislative den Forderungen des Gerichts entsprechen und war verpflichtet, die Gesetzeslücke zu schließen oder den verfassungsrechtlichen Missstand anders zu beseitigen.

Schließlich war das Gericht berechtigt auf Antrag bestimmter Körperschaften, die Verfassungsnormen abstrakt, das heißt ohne Bezug auf einen besonderen Fall, auszulegen. In diesen Fällen konnten das Gericht angerufen werden darzulegen, was ein Teil der Verfassung ganz allgemein bedeute, ohne die korrespondierende Bitte, diese Interpretation bei der Überprüfung eines bestimmten Gesetzes anzuwenden. Ziel war vielmehr die Beratung staatlicher Einrichtungen.

## 1.2. Die aktive Verfassungsinterpretation

Besonders während seiner ersten Amtszeit, die neun Jahre dauerte und 1999 endete, entwickelte das Gericht unter der Leitung seines prägenden Präsidenten László Sólyom eine aktive Praxis der verfassungsrechtlichen Normenkontrolle. Diese erweiterte seine ohnehin weitreichenden Kompetenzen hinsichtlich der Gesetze, die durch das Parlament beschlossen worden waren, erheblich. Diese neun Jahre werden nicht nur in die Annalen der ungarischen Zeitgeschichte und des ungarischen öffentlichen Rechts als die Ära des „Sólyom Gerichts“ eingehen, sondern – was für ein echtes Verfassungsgericht und seine Richterinnen und Richter mindestens ebenso wichtige ist – ihren Niederschlag auch in den juristischen Lehrbüchern finden.

László Sólyom entwickelte in dieser Zeit das Konzept der „unsichtbaren Verfassung“, dem zufolge die Rechtsprechung des Gerichts einen theoretischen Rahmen bildet, in dem dann die Frage der Verfassungsmäßigkeit beurteilt werden kann. Der bloße Text der ungarischen Übergangsverfassung von 1989 wird so ergänzt und in Fällen, in denen neue Zusätze zur Verfassung im Widerspruch zu den grundlegenden Verfassungswerten stehen, sogar ersetzt. Den Begriff der „unsichtbaren Verfassung“ einführend schrieb Sólyom in seinem zustimmenden Sondervotum zur Abschaffung der Todesstrafe: „Das Verfassungsgericht muss seine Arbeit fortsetzen, die theoretischen Grundlagen der Verfassung und der darin aufbewahrten Rechte zu bestimmen und durch seine Entscheidungen aus ihnen ein kohärentes System entstehen zu lassen. Dieses System kann als ‚unsichtbare Verfassung‘ über der Verfassung stehen, die oft genug aufgrund aktueller politischer Interessen ergänzt wird. Es dient als sicherer Maßstab der Verfassungsmäßigkeit. Bei dieser Tätigkeit hat das Verfassungsgericht Spielräume solange es in den Grenzen der Verfassungsmäßigkeit bleibt.“<sup>2</sup>

So richtig es auch ist, dass dieser Kommentar, der auf Politiker irritierend wirkte, von Sólyom nicht wiederholt wurde, der Sache nach hat er ihn nie zurückgezogen. In einem Interview sagte er: „[...] unsere verfassungsrichterliche Rechtsprechung grenzt – besonders in den ‚schwierigen Fällen‘ – an das Schreiben einer Verfassung, das habe ich nie bestritten.“<sup>3</sup> In einem weiteren Interview, das im Jahr 1998 also gegen Ende der Amtszeit geführt wurde, unterstrich er das noch einmal. Sólyom versuchte gerade die Missverständnisse aufzulösen, die sich um den Ausdruck „unsichtbare Verfassung“ gebildet hatten, als der Journalist ihn fragte, ob man diese Wendung nicht ganz aufgeben solle. „Nein“, antwortete Sólyom, „was ich geschrieben habe, ist in der Welt. Damals wurde die Verfassung im Monatsrhythmus je nach politischer Tageslage ergänzt. Deshalb wollte ich darauf hinweisen, dass die Verfassung von höherer Natur ist: ein feststehendes System, das nicht nur auf technischen Regeln, sondern auch auf Werten beruht. Unsere Entscheidungen sollten diesem Wertesystem Ausdruck verleihen – es verdeutlichen, herausstellen und gebrauchen –, denn aus einzeiligen Paragraphen und kurzen Urteilen

---

<sup>2</sup> Urteil 23/1990. (X. 31.) AB. Eine englische Übersetzung des Urteils findet sich in *Sólyom/Brunner* 2000, S. 118.

<sup>3</sup> Vgl. *Tóth* 1997, S. 37.

lässt es sich nicht herauslesen. Manch andere konzentrieren sich in ihren Richtersprüchen ausschließlich auf die Buchstaben ihrer Verfassung. Das habe ich sowohl in Europa als auch in Asien beobachtet.“<sup>4</sup> Das von László Sólyom geführte Verfassungsgericht folgte also tatsächlich einem aktiven Ansatz bei der Auslegung der Übergangsverfassung. Deshalb argumentiere damals Sólyom neben vielen anderen Rechtswissenschaftlern (einschließlich des Verfassers dieses Textes), dass die Verfassung von 1989 und die Rechtsprechung des Verfassungsgerichts die Ausarbeitung einer neuen Verfassung überflüssig mache. Für Sólyom ist die Idee einer „unsichtbaren Verfassung“ vom tatsächlichen Text der Verfassung geschieden und kann doch zugleich als Grundlage dafür dienen, die verfassungsleitenden Prinzipien gegen neue Verfassungszusätze durchsetzen. In seinem bereits zitierten Sondervotum bezüglich der Todesstrafe zeigt sich das aktive Auslegungsverständnis sowohl im Hinblick auf die Beziehung des Verfassungsgerichts zum Parlament als auch zum tatsächlichen Verfassungstext ganz unmissverständlich: „Das Parlament mag ganz nach eigenem Ermessen die Todesstrafe aufrechterhalten, abschaffen oder wiedereinführen – solange das Verfassungsgericht das abschließende Urteil über dieser Form der Strafe fällt.“<sup>5</sup> Einer Deutung zufolge schließt diese Aussage die Wiedereinführung der Todesstrafe durch einen späteren Verfassungszusatz aus, ermächtigt also das Verfassungsgericht dazu, selbst Verfassungszusätze für nicht verfassungsgemäß zu erklären. Sólyom selbst schloss in einem Interview diese Möglichkeit nicht aus: „Die Mehrheit des Verfassungsgerichts strebt nicht danach, die Verfassungsmäßigkeit von Verfassungszusätzen zu untersuchen, obwohl dies grundsätzlich gerechtfertigt sein könnte.“<sup>6</sup>

Menschenwürde war eine weitere Konzeption, die nur auf äußerst vage Weise im Text der Übergangsverfassung erwähnt und vom Verfassungsgericht sehr breit ausgelegt wurde. Wie das Buch von Catherine Dupré über die Wichtigkeit des Begriffs der Menschenwürde<sup>7</sup> zeigt, wählten die Richterinnen und Richter zunächst sorgfältig Deutschland als ein angemessenes Modell der Interpretation von Menschenwürde aus und setzten diese dann durch eine aktive Auslegungspraxis der ungarischen Verfassung ins Werk. Das Gericht entwickelte auf dieser Grundlage eine eigenständige Konzeption der Menschenwürde.

Die Idee eines eigenständigen Verfassungsgerichts geht offenkundig auf Hans Kelsen zurück. Obwohl es für Kelsen die wichtigste Aufgabe des Gerichts war, die bundesstaatliche Verfassung Österreichs zu bewahren, bestehen viele Ähnlichkeiten zwischen seinen Vorstellungen und der Vision eines ungarischen Verfassungsgerichts. Sowohl in Österreich nach 1920 als auch in Ungarn nach 1989 ging es vorrangig um die Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit von nationalen Gesetzen und Erlassen sowie von internationalen Abkommen. Die direkte Kontrolle von Gerichtsurteilen und Verwaltungsakten, die

---

<sup>4</sup> *Mihalicz* 1998, S. 438.

<sup>5</sup> Urteil 23/1990. (X. 31.) AB

<sup>6</sup> *Tóth* 1997, S. 34.

<sup>7</sup> *Dupré* 2003.

bei Kelsen ausgeschlossen blieb, erlaubte auch das ungarische Verfassungsgerichtsgesetz von 1989 nur, wenn der Entscheidung eine gesetzliche Norm zugrunde lag, die nicht mit der Verfassung vereinbar war. Neben diesen Ähnlichkeiten bestehen aber sowohl im Hinblick auf die Rechtsprechung als auch auf den Wunsch nach einer aktiven Interpretationspraxis durch das Verfassungsgericht erhebliche Unterschiede zwischen Kelsens Ideal und dem ungarischen Verfassungsgericht. Und das gilt umso mehr für die Gerichtspraxis, für die das Sólyom-Gericht stand. Kelsen wandte sich gegen die Verwendung von überpositiven Normen, wie „Gerechtigkeit“, „Freiheit“, „Gleichheit“, „Billigkeit“ oder „Moral“, die über das positive Recht gestellt werden, ohne dass ihr Inhalt hinreichend bestimmt wäre. Einer der Gründe für diese Bevorzugung des geschriebenen Verfassungsrechts war, dass 1920 in Österreich Grundrechte bei der Prüfung von Gesetzen nur mangelhaft berücksichtigt wurden.<sup>8</sup> In „Vom Wesen und Wert der Demokratie“ schrieb Kelsen denn auch, die wichtigste Funktion, die die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit für die Demokratie erfülle, sei der Schutz der Interessen von parlamentarischen Minderheiten.<sup>9</sup> Ein zweiter Grund war, dass Kelsen bei seinem Entwurf eines österreichischen Verfassungsgerichts verhindern wollte, dass die abstrakte Interpretation der Verfassung zur politischen Einmischung würde. Um das zu erreichen, wollte Kelsen den richterlichen Ermessensspielraum und insbesondere den häufigen Rückgriff auf allgemeine Grundsätze möglichst einschränken. Die Zuständigkeit des ungarischen Verfassungsgerichts erforderte es aber gerade, die allgemeinen Verfassungsgrundsätze abstrakt auszulegen.<sup>10</sup>

## 2. Carl Schmitt und die Demontage der verfassungsgerichtlichen Kontrolle

### 2.1. Die Ausschaltung des Verfassungsgerichts

Direkt nach dem erdrutschartigen Sieg der Mitte-rechts-Partei Fidesz in den Parlamentswahlen von 2010 begann die Macht des ungarischen Verfassungsgerichts zu schwinden. Diese Entwicklung stimmte mit den ungefähr zeitgleich verfolgten – wenn auch weniger erfolgreichen – Versuchen überein, die Möglichkeiten einer verfassungsgerichtlichen Kontrolle in anderen zentral-osteuropäischen Ländern in ähnlicher Weise abzuschwächen. Im Sommer des Jahres 2012 gab es in Rumänien eine Verfassungskrise als die regierenden Sozialisten versuchten, sowohl das Verfassungsgericht als auch den Präsidenten zu entmachten. In diesem Fall konnte jedoch die EU ihren Einfluss geltend machen.<sup>11</sup>

#### 2.1.1. Schwächung der Rechtsprechung und schwindendes Ansehen

Bevor am 1. Januar 2012 die neue Verfassung in Kraft trat, hatte das ungarische Parlament einen wahren Hagel an sogenannten „Schwerpunkt-“ (oder: Zweidrittelmehrheits-)Gesetzen vorbereitet, die nicht der verfassungsgerichtlichen Kontrolle unterlagen. Sie änderten den Zuschnitt praktisch jeder Institution in Ungarn und schwächten die Sicherheit von Rechten ab, die eigentlich durch die Verfassung geschützt

---

<sup>8</sup> Paulson 2003, S. 237.

<sup>9</sup> Kelsen 1920, S. 75.

<sup>10</sup> Kelsen 2019 (1931), S. 58.

<sup>11</sup> Zur Krise in Rumänien vgl. Perju 2015, S. 246–278.

sein sollten.<sup>12</sup> Die neuen Gesetze wirkten sich auf das Informationsfreiheitsgesetz, die Strafverfolgung, das Staatsangehörigkeitsrecht, den Schutz von Familien, die Unabhängigkeit der Justiz, den Status der Kirchen, die Parlamentswahlen und vor allem auf die Rolle des Verfassungsgerichts aus.

Das Grundgesetz von 2011 – Ungarns sogenannte „Osterverfassung“, die 2012 in Kraft trat – beeinträchtigte die Möglichkeiten des Verfassungsgerichts, Gesetze auf Verfassungsmäßigkeit zu überprüfen. Dadurch war es jetzt nur noch sehr eingeschränkt in der Lage, grundlegende Rechte zu schützen. Hinzu kam die veränderte Zusammensetzung des Verfassungsgerichts. Diese wurde vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes umgesetzt und trägt zusätzlich dazu bei, dass das Gericht daran gehindert wird, seine Schutzfunktion bezüglich der Grundrechte auszuüben.

Die erhebliche Einschränkung der ex-post-Kontrolle hat in Ungarn aber auch im Ausland starke Kontroversen ausgelöst. Der Entzug des Rechts Fiskalgesetze zu überprüfen hat zu einer weltweit einzigartigen Situation geführt. Nirgendwo sonst wird das Kontrollrecht einer Institution, die die Funktion eines Verfassungsgerichts erfüllt, aufgrund des Gegenstandsbereichs der gesetzlichen Normen, die es zu kontrollieren gälte, aufgehoben. Die Verfassungsrichterinnen und -richter können diese Gesetze nur im Hinblick auf das Recht auf Leben und Menschenwürde, Datenschutz, Meinungs-, Religions- und Gewissensfreiheit oder das ungarische Recht auf Bürgerschaft prüfen, also im Hinblick auf solche Rechte, die Fiskalgesetze üblicherweise nicht beeinträchtigen. Folglich ist der Anspruch, dass die Verfassung das Grundgesetz sei und jeden binde, für die Gesetze nicht erfüllt, die nicht kontrollierbar sind. Das wiederum ist offensichtlich ein Bruch der im Artikel 2 der im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) niedergelegten Garantie bezüglich der Wahrung der Menschenwürde, von Freiheit, Gleichheit und des Schutzes der Menschenrechte einschließlich der Rechte jener Personen, die einer Minderheit angehören.

Hinsichtlich der Zuständigkeit des Verfassungsgerichts für ex-post-Kontrollen wird die Wirksamkeit des Schutzes grundlegender Rechte nicht nur durch die Begrenzung des Gegenstandsbereichs gemindert, sondern auch durch die radikale Beschränkung des Personenkreises, der eine Kontrolle durch das Verfassungsgericht herbeiführen kann. Abgeschafft wurde eine der Besonderheiten, die sich während der demokratischen Wende Ungarns etabliert hatte: die Institution der *actio popularis*, der zufolge eine Normenkontrollklage von jedermann eingereicht werden konnte – unabhängig von eigener Beteiligung oder selbst erlittenem Unrecht. Während der letzten zwei Jahrzehnte hat es dieses einzigartige Instrument nicht nur Privatleuten, sondern auch NGOs und Lobbygruppen ermöglicht, vor dem Verfassungsgericht im Namen des Gemeinwohls jene gesetzlichen Vorschriften anzufechten, die sie als nicht verfassungsgemäß ansahen. Natürlich ließe sich einwenden, dass ein solches Instrument in keinem anderen demokratischen Staat jemals

---

<sup>12</sup> Für eine ausführliche Diskussion der Gesetze vgl. *Bánkuti/Halmaj/Scheppele* 2012.

existierte, gleichwohl hat es zweifellos wesentlich dazu beigetragen, dass jenes Niveau des Schutzes von Grundrechten erreicht wurde, das jetzt abgebaut wird.

Abstrakte ex-post-Normenkontrolle gemäß Abschnitt 24, § 2, Absatz e des Grundgesetzes kann künftig nur noch durch die Regierung, ein Viertel der Abgeordneten des Parlaments oder den Kommissar für Grundrechte eingeleitet werden. Angesichts der Machtverteilung im aktuellen Parlament sind solche Eingaben ausgesprochen schwierig, da die Regierung dieses Instrument wohl kaum gegen ihre eigenen Gesetze einsetzen wird. Ein Viertel der Abgeordneten wiederum würde eine Koalition zwischen den demokratischen Oppositionsparteien und den Rechtsextremen voraussetzen, die die Regierung unterstützen.<sup>13</sup>

Das zum Verfassungsgerichtsgesetz wurde im Oktober 2011 als Schwerpunktgesetz verabschiedet. Es besiegelte das Schicksal einiger hundert Einsprüche, die dem Gericht bereits vorlagen. Sie waren als *actio popularis* von Privatleuten eingereicht worden, die dazu vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes berechtigt waren, aber nun nachträglich dieses Rechts beraubt wurden. Es entstand eine Rückwirkung *in malam partem* (zum Nachteil der Antragsteller\_innen), die auch in anderen Fällen von der Regierung bereitwillig angewandt wurde, hier mit dem Effekt, dass das Verfassungsgericht über zuvor eingereichte Einsprüche kein Urteil mehr fällte.

Privatleute oder Organisationen dürfen sich fortan nur noch an das Verfassungsgericht wenden, wenn sie selbst Opfer eines konkreten Rechtsbruchs sind, der bereits in einem Verwaltungsverfahren oder einem abschließenden Gerichtsurteil festgestellt wurde. In diesen Fällen wird die juristische Wiedergutmachung durch das Verfassungsgericht selbstverständlich auch nur ihnen zuteil. Anders gesagt, die Ausweitung der Möglichkeiten Verfassungsbeschwerde einzulegen ist in keiner Weise ein Ersatz für das breit einsetzbare Recht von Privatleuten und Organisationen Einsprüche zu erheben.

### 2.1.2. Die Vergrößerung des Gerichts

Ganz ohne Zweifel wirken sich weit gefächerte Beschwerdemöglichkeiten positive auf die Urteilsfindung in jenen Fällen aus, in denen es um Grundrechte geht und das ist der Fall in Deutschland, Spanien und der Tschechischen Republik. Voraussetzungen für diesen Effekt sind jedoch ein Verfassungsgericht, das den Grundrechten verpflichtet und von der Regierung

---

<sup>13</sup> Tatsächlich gab es 2012 solche Einsprüche nur von Seiten des Ombudsmanns, der von ihnen 35 verzeichnete (zwölf Einsprüche waren noch anhängig, 23 waren neu). Das Verfassungsgericht entschied elf der Einsprüche, sechs wurden bestätigt, fünf abgewiesen, 24 harren immer noch einer Entscheidung. Vgl. Ombudsmani indítványok az Alkotmánybíróság előtt. (Einsprüche des Ombudsmanns beim Verfassungsgericht) <http://www.jogiforum.hu/hirek/28922>, download am 8.3.2020.

unabhängig ist. Die aktuelle ungarische Regierung hat jedoch seit ihrem Amtsantritt im Mai 2010 alles getan, diese beiden Voraussetzungen zu untergraben. Dies begann mit einer Veränderung des Prozesses zur Ernennung von Verfassungsrichterinnen und -richtern. Ausschließlich die Regierungsparteien hatten die Möglichkeit Richterinnen und Richter zu nominieren und anschließend auch zu ersetzen. In einem weiteren Schritt wurde die Unabhängigkeitsgarantie abgeschwächt, indem das Grundgesetz die Zahl der Verfassungsrichterinnen und -richter von elf auf 15 erhöhte. Das ermöglichte es fünf weitere Richterposten zu besetzen, nachdem im Mai 2010 bereits zwei Positionen neu besetzt worden waren. Die ausgesprochenen Ernennungen erfolgten für die Dauer von nunmehr zwölf statt wie zuvor neun Jahren, sodass die Amtsdauer nun drei ganzen Legislaturperioden entspricht. Zukünftig wird der Gerichtspräsident beziehungsweise die Gerichtspräsidentin nicht mehr von den Richterinnen und Richtern für drei Jahre gewählt, sondern vom Parlament für seine beziehungsweise ihre gesamte Amtszeit ernannt. Mit diesen Änderungen wurde nicht bis zum Inkrafttreten des Grundgesetzes am 1. Januar 2012 gewartet. Vielmehr wurden die neuen Mitglieder des Gerichts auf Grundlage des Verfassungszusatzes, der am 6. Juli 2011 verabschiedet worden war, bereits Ende Juli ernannt. Zudem wählte das Parlament denselben Präsidenten wieder, der zuvor von seinen Kolleginnen und Kollegen gewählt worden war.<sup>14</sup>

### 2.1.3. Der Bedeutungsverlust des Fallrechts

Am 11. März 2013 erließ das Ungarische Parlament einen vierten Zusatz zur Verfassung von 2011. Dieser setzte eine ganze Reihe umstrittener Vorschriften wieder in Kraft, die zuvor vom Verfassungsgericht aufgehoben worden waren. Zugleich wurden so Forderungen der Europäischen Union, des Europäischen Rats und der US-Regierung zurückgewiesen, die die Regierung gedrängt hatten, die Meinung der Venedig-Kommission einzuholen, bevor sie den Zusatz erlasse. Die bedenklichste Veränderung hob alle Urteile des Verfassungsgerichts aus der Zeit vor dem Grundgesetz auf. In einer gewissen Hinsicht ergibt das Sinn: alte Verfassung = alte Urteile, neue Verfassung = neue Urteile. Doch das Verfassungsgericht hatte zu diesem Zeitpunkt bereits eine neue sinnvolle Regel für den Übergang zwischen Verfassungen entwickelt. Es hatte entschieden, dass in den Fällen, in denen die Sprache der alten und der neuen Verfassung keinen wesentlichen Unterschied aufwies, die Meinungen des vorhergehenden Gerichts gültig blieben und weiter anwendbar waren. In Fällen jedoch, in denen die neue Verfassung substantiell abwich, würden die alten Entscheidungen keine

---

<sup>14</sup> Vgl. <http://www.parlament.hu/irom39/03199/03199.pdf>, download am 8.3.2020.



Verwendung mehr finden. In der Verfassung niedergelegte Rechte sind zentrale Vorschriften, bei denen in der neuen kein Unterschied zur alten Verfassung besteht. In der Praxis heißt das, dass der vierte Verfassungszusatz vor allem die Entscheidungen aufhob, die die in der Verfassung garantierten Rechte und die Harmonisierung des nationalen Schutzes von Rechten mit der europäischen Menschenrechtsprechung betrafen. Mit der Aufhebung dieser fundamentalen Verfassungsgerichtsentscheidungen hat die Regierung die Rechtssicherheit im Hinblick auf den Schutz jener Rechte untergraben, die in der ungarischen Verfassung garantiert sind. Dieser Schritt untermauerte die bereits bestehenden Zweifel an Ungarn als liberalem Verfassungsstaat sowie daran, dass Ungarn seine internationalen Verpflichtungen aus den Europäischen Verträgen und gemäß der Europäischen Menschenrechtskonvention einzuhalten gewillt ist.

## 2.2. Demontage vs. Politischer Konstitutionalismus

Die Demontage verfassungsgerichtlicher Kontrolle ist kein rein ungarisches Phänomen. Jaroslavs Kaczynskis Regierungspartei PiS und ihre Regierung in Polen bedienten sich erfolgreich der ungarischen Strategie zum Abbau verfassungsgerichtlicher Kontrolle. Nach dem Wahlsieg in der polnischen Parlamentswahl 2015 folgte die „Partei für Recht und Gerechtigkeit“ (PiS) Viktor Orbáns Vorbild und begann als erstes damit, den Verfassungsgerichtshof zu „übernehmen“, der bereits 2007 wesentliche Teil der gesetzgeberischen Agenda der PiS wieder aufgehoben hatte – darunter die Einschränkung der Privatsphäre von staatlichen Beamtinnen und Beamten durch das „Durchleuchtungsgesetz“, das deren Kontakte zur Staatssicherheit während des Sozialismus aufdecken sollte, sowie Beschränkungen der Rede- und Versammlungsfreiheit.<sup>15</sup>

Die Regierungsmehrheit verabschiedete einen Zusatz zur Organisation des Gerichtshofs, der verlangte, dass von den insgesamt 15 Richterinnen und Richtern statt wie bisher neun nun 13 bei einer Entscheidung anwesend sein müssen. Im Gegensatz zur bis dahin gültigen einfachen Mehrheit mussten nun Entscheidungen mit einer Zweidrittelmehrheit getroffen werden. Mit fünf neuen Richterinnen und Richtern und dem Richter, der bereits in ihrer vorangegangenen Regierungsperiode von 2005 bis 2007 durch die PiS ernannt worden war, kann es für den Gerichtshof so gut wie unmöglich werden, die Zweidrittelmehrheit zu erreichen, die nötig ist, um ein neues Gesetz zu verwerfen. Die sechsköpfige PiS-Fraktion zusammen mit dem neuen Quorum und Mehrheitsregeln ist ausreichend um das Gericht außer Gefecht zu setzen.

---

<sup>15</sup> Zur Schlacht um den polnischen Verfassungsgerichtshof vgl. *Koncewicz* 2015.

Zusätzlich ist das Gericht bei der Behandlung der Fälle an die Reihenfolge ihres Eingangs gebunden. Das bedeutet, es muss alle offenen Fälle behandeln, die größtenteils Gesetze betreffen, die von vorigen Parlamenten verabschiedet wurden, bevor sie sich mit denen befassen kann, die der neue Sejm erlassen hat. Aus demselben Grund legt der Zusatz fest, dass keine Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes getroffen werden kann, bevor das Gesetz sechs Monate in Kraft war. Disziplinarische Maßnahmen gegen Richterinnen und Richter können zukünftig vom Präsidenten der Republik oder dem Justizminister eingeleitet werden. Das gibt PiS-loyalen Amtsträgern die Möglichkeit die Absetzung von Richterinnen und Richtern in Gang zu setzen.

Anfang März 2016 erklärte der Verfassungsgerichtshof dann alle Bestimmungen des Gesetzes für ungültig, die seine Kompetenzen einschränkten. Die Regierung erklärte umgekehrt, dass sie den Beschluss nicht veröffentlichen würde, da das Gericht unter Missachtung gerade desjenigen Gesetzes geurteilt habe, das es außer Kraft setzte. Nach polnischem Recht wird ein Urteil des Gerichts mit seiner Veröffentlichung wirksam. Wird das Urteil nicht veröffentlicht, kann es also nicht wirksam werden. Als Reaktion auf das (Nicht-)Handeln der Regierung, verabschiedete die Generalversammlung der Richterinnen und Richter an Polens Oberstem Gericht eine Resolution, dass die Urteile des Verfassungsgerichtshofs auch dann zu respektieren seien, wenn die Regierung den Inhalt bestimmter Entscheidungen anzweifelt. Die Stadträte von Warschau, Lodz und Poznan haben entschieden, die Urteile des Verfassungsgerichtshofs anzuerkennen, auch wenn diese von der Regierung nicht veröffentlicht werden.<sup>16</sup>

Ende 2016 erließ das polnische Parlament dann drei Gesetze, die es dem Staatspräsidenten erlaubten, einen kommissarischen Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs zu benennen, der den scheidenden Gerichtspräsidenten ersetzte. Die erste Amtshandlung des neuen Interimspräsidenten, war es den drei sogenannten „Gegenrichtern“, die die PiS-Mehrheit im Sejm ohne gesetzliche Grundlage gewählt hatte, die Amtsausübung zu gestatten, die vom alten Gerichtspräsidenten ausgesetzt worden war. Damit konnten sie an der Versammlung zur Nominierung des neuen Staatspräsidenten teilnehmen, der seinerseits den kommissarischen Präsidenten als neuen Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs bestätigte. Damit war der Verfassungsgerichtshof gekapert. Wojciech Sadurski nannte das einen verfassungsrechtlichen Staatsstreich.<sup>17</sup> Der nächste Schritt dieses Staatsstreichs war es, die richterliche Unabhängigkeit

---

<sup>16</sup> Vgl. <http://www.thenews.pl/1/9/Artykul/250415,Polands-Supreme-Court-opposes-government-in-constitutional-wrangles>, download am 8.3.2020.

<sup>17</sup> Zit. n. *Steinbeis* 2016.

vollkommen zu zerstören. Im Fokus standen dabei vor allem das Oberste Gericht, die gewöhnlichen Gerichte und der Landesrat für Gerichtswesen.<sup>18</sup>

Obwohl sowohl die ungarische als auch die polnische Demontage verfassungsgerichtlicher Kontrolle die Rolle politischer Institutionen, wie die Gesetzgebungsorgane, vor allem aber die Exekutive, auf Kosten der Judikative stärkte, können diese Entwicklungen nicht als Ausdruck eines politischen, auf den philosophischen Republikanismus gestützten Konstitutionalismus gewertet werden. Auch sind sie kein Ausdruck der Zurückweisung starker Versionen verfassungsgerichtlicher Kontrolle. In Ungarn und Polen haben einige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, aber auch Verfassungsrichterinnen und -richter versucht, die neue Verfassungsordnung als Übergang vom rechtlichen zum politischen Konstitutionalismus zu deuten. Meiner Meinung nach handelt es sich dabei schlicht und ergreifend um Versuche, das Mundtodmachen verfassungsgerichtlicher Kontrolle zu legitimieren. Einer der „Pseudorichter“ des polnischen Verfassungsgerichtshofs, der verstorbene Lech Morawski, hob die republikanischen Traditionen sowohl in Ungarn als auch Polen hervor und verwies auf Michael Sandel, Philip Petit und Quentin Skinner.<sup>19</sup> Auch der Verfassungsrechtler Adam Czarnota erläuterte, dass die Notwendigkeit von Veränderungen bestehe, weil „der rechtliche Konstitutionalismus die Bürgerinnen und Bürger der Verfassung entfremde“.<sup>20</sup> In Ungarn sprach sich István Stumpf – Verfassungsrichter, der ohne vorherige Konsultation mit den Oppositionsparteien unmittelbar nach dem Regierungsantritt 2010 von der FIDESZ nominiert worden war und nur mit den Stimmen der Regierungsparteien gewählt wurde – nicht nur für einen starken Staat aus, sondern beurteilte die Veränderungen auch als eine Ausweitung des politischen Konstitutionalismus.<sup>21</sup> In der akademischen Literatur vertrat Attila Vincze die Auffassung, es sei ein Zeichen für die Dominanz des politischen über den legalen Konstitutionalismus, dass der Verfassungsgerichtshof entschieden habe, dem vierten Zusatz zum Grundgesetz zuzustimmen.<sup>22</sup> Dieser entwertete unter anderem das gesamte Fallrecht, das sich aus den Entscheidungen des Gerichts vor der Gültigkeit der neuen Verfassung ergab.

Anhänger des politischen Konstitutionalismus, wie Richard Bellamy, Jeremy Waldron, Akhil Amar, Sandy Levinson und Mark Tushnet, so verschieden ihre Positionen untereinander auch

---

<sup>18</sup> Der begründete Vorschlag der Europäischen Kommission zur Annahme eines Beschlusses nach Art. 7 Abs. 1 bezüglich der Rechtsstaatlichkeit in Polen vom 20. Dezember 2017 empfiehlt dem Rat, Polen aufzufordern, die Unabhängigkeit und Legitimität des Verfassungsgerichtshofs als Garantieinstanz der polnischen Verfassung wiederherzustellen sowie die richterliche Unabhängigkeit sicherzustellen. Vgl. Europäische Kommission, Brüssel, 20.12.2017 COM(2017) 835, 2017/0360 (APP).

<sup>19</sup> Morawski 2017.

<sup>20</sup> Czarnota 2017.

<sup>21</sup> Vgl. Stumpf 2014, S. 244–249.

<sup>22</sup> Vincze 2013.

sind, betonen die Rolle gewählter Körperschaften im Gegensatz zu Gerichten bei der Umsetzung und dem Schutz einer Verfassung. Aber keiner von ihnen weist die Grundprinzipien der rechtsstaatlichen Demokratie so zurück, wie das bei den Populisten der Fall ist. Selbst Richard D. Parker, der ein „Manifest des verfassungskonformen Populismus“ veröffentlichte, wollte damit nur die für das Verfassungsrecht grundlegende Idee infrage stellen, „dass die Beschränkungen, die die Verfassung der öffentlichen Gewalt auferlegt, eher dazu dienen, die Auswirkungen der politischen Energien der Bevölkerung einzuhegen, statt sie zu befördern, aufzustacheln und zu entfesseln“.<sup>23</sup>

Ebenso haben auch jene nichts mit dem populistischen Konstitutionalismus zu tun, die für den Konstitutionalismus ein neues Modell vorschlagen, das auf der Beratung zwischen Gerichten und dem Gesetzgeber beruht und dabei dem Gesetzgeber das letzte Wort vorbehalten.<sup>24</sup> Von diesen Wissenschaftlern wurde beobachtet, dass die Souveränität der Parlamente – sei es rechtlich oder politisch – tendenziell immer weiter eingeschränkt wird und dass in den letzten Jahrzehnten die Reichweite, mit der die traditionelle *pouvoir constituant*, im Sinne eines unumschränkten „Willen des Volkes“, ausgeübt werden konnte, immer weiter abnahm – und das selbst in den Fällen eines Systemwechsels oder der Einführung von inhaltlich und formal neuen Verfassungsordnungen.<sup>25</sup> Anders als bei diesen neuen Überlegungen entscheidet in der ungarischen Verfassungsordnung die parlamentarische Mehrheit jede einzelne Frage nicht nur ohne jeden Dialog, sondern es gibt in der Praxis auch gar keine Partner für einen solchen Dialog mehr, da die Unabhängigkeit sowohl der normalen Gerichte als auch des Verfassungsgerichtshofs abgeschafft wurde.

Im Anschluss an die Theorie von Tamás Györfi gibt es drei verschiedene Formen einer schwachen richterlichen Normenkontrolle: Jeder von ihnen fehlt, was die starke verfassungsrechtliche Normenkontrolle ausmacht, aber alle wollen eine Balance zwischen der

---

<sup>23</sup> Parker 1993, S. 531. In seiner Deutung von Thomas Manns 1929 geschriebener Novelle *Mario und der Zauberer* zieht Parker den Schluss für die Gegenwart, dass „sich alles darum dreht, hinaus zu gehen und selbst an der Politik teilzunehmen, nicht indem man von einem ‚erhabenen‘ Podest herabschaut, sondern auf einer Ebene mit all den anderen gewöhnlichen Menschen“. (Parker 1993, S. 583.) Eine ähnliche Botschaft lässt sich aus einem Interview mit Mark Lilla, einem konservativ-liberalen Professor an der Columbia Universität in New York, herauslesen. Einen Tag nach Donald Trumps erfolgreicher Wahl zum Präsidenten erklärte Lilla: „Eine der vielen Lehren aus der jüngsten Präsidentschaftswahl und ihrem abscheulichen Ergebnis ist, dass mit dem auf Identitäten setzende Liberalismus Schluss sein muss.“ (Lilla 2016.) In einem späteren Interview zu den wirksamsten Waffen gegen den Populismus des Präsidenten betonte er, wie bedeutsam es sei, dass dessen Gegnerinnen und Gegner zusammenfinden: „[W]ir müssen die Rhetorik des Unterschieds überwinden, um daran zu appellieren, was wir gemeinsam haben.“ (Remnick 2017.)

<sup>24</sup> Vgl. zu diesem Modell Gardbaum 2013. Das Modell wird auch unter verschiedenen anderen Bezeichnungen diskutiert: „schwache Form der richterlichen Normenkontrolle“ (Tushnet 2003) oder bloß „schwache richterliche Normenkontrolle“ ((Waldron 2006), „das parlamentarische Grundrechtsmodell“ (Hiebert 2006), „Modell des demokratischen Dialogs“ (Young 2009), „dialogische richterliche Normenkontrolle“ (Roach 2004) oder „gemeinschaftliche Verfassung“ (Kavanaugh 2003).

<sup>25</sup> Fusaro/Oliver 2011.

Demokratie und einem Schutz der Menschenrechte erreichen, der sich von jener Balance unterscheidet, die der „neue Konstitutionalismus“ mit seiner starken verfassungsgerichtlichen Normenkontrolle hervorbringt.<sup>26</sup> Erstens ist die richterliche Normenkontrolle eingeschränkt, wenn – wie im Fall Australiens – die Verfassung keinen Menschenrechtskatalog enthält. Zweitens ist die richterliche Normenkontrolle nachgeordnet, wenn sich die Gerichte der Meinung der gewählten Gewalten beugen – wie in den skandinavischen Verfassungen – oder sogar – wie in Schweden und Finnland – durch die Verfassung dazu gezwungen sind. Schließlich und wahrscheinlich am bedeutsamsten ist die Einschränkung im Commonwealth-Modell richterlicher Normenkontrolle, in dem Gerichte zwar die Gesetzgebung prüfen dürfen, der Gesetzgeber aber die Möglichkeit hat, sich über die Entscheidungen der Gerichte hinwegzusetzen oder diese zu ignorieren.<sup>27</sup>

Meiner Meinung nach passt das ungarische Modell zu jedem dieser Konzepte einer schwachen richterlichen Normenkontrolle, insofern es nicht deren Ziel ist, die Demokratie und den Schutz der Grundrechte auszubalancieren. Wie ich zu zeigen versuchte, erfüllen diese Systeme nicht die Anforderungen an eine rechtsstaatliche Demokratie. Folgerichtig wollen sie die Macht der Regierung nicht beschränken, befolgen nicht die Regeln der Rechtsstaatlichkeit und garantieren keine Grundrechte. Ihre Verfassungsordnung kann nicht als monistische Demokratie gewertet werden, die der demokratischen Entscheidungsfindung im Verhältnis zu den Grundrechten einfach Vorrang einräumt.<sup>28</sup> Das heißt, die neue ungarische Verfassung und die polnische Verfassungswirklichkeit genügen keiner der oben diskutierten Regierungsformen, die auf einem anderen Verständnis der Gewaltenteilung beruhen. Die eher traditionellen Regierungsformen gehen vom Verhältnis von Gesetzgeber und Exekutive aus. Beispielsweise unterscheidet Arendt Lijphart zwischen Mehrheits- und Konsensmodellen der Demokratie. Prototyp der ersten ist das britische Modell, Prototyp der zweiten ist hingegen der kontinentaleuropäische Parlamentarismus und das Präsidialsystem der Vereinigten Staaten von Amerika.<sup>29</sup> Giovanni Sartori spricht von Präsidial- und Halbpräsidialverfassungen sowie von zwei Formen des Parlamentarismus – namentlich vom Premierministersystem Großbritanniens beziehungsweise von der bundesdeutschen Kanzlerdemokratie auf der einen Seite und vom

---

<sup>26</sup> Vgl. Györfi 2016.

<sup>27</sup> Vgl. Gardbaum 2013. Auf ähnliche Weise hat David Prendergast in dieser Frage dafür plädiert, dass die Gerichte als Partner des Gesetzgebers politische Prozesse garantieren, statt Rechte oder Interessen im Allgemeinen zu schützen. (Vgl. Prendergast 2019, S. 245–262.)

<sup>28</sup> Bruce Ackerman unterscheidet zwischen drei Modellen der Demokratie: monistisch, rechtsfundamentalistisch – hier stehen die Grundrechte moralisch über der demokratischen Entscheidungsfindung und setzen ihr Grenzen – und dualistisch. Das dualistische Modell stellt einen Kompromiss in Bezug auf die beiden Extreme dar. Es unterwirft Mehrheitsentscheidungen verfassungsrechtlichen Garantien.

<sup>29</sup> Vgl. Lijphart 1999.

italienischen Modell der regierenden Plenarsammlung auf der anderen.<sup>30</sup> Bruce Ackerman verwendet neben dem Westminster- und dem US-amerikanischen Modell der Gewaltenteilung auch einen eingeschränkten Parlamentarismus als neue Form, die sich gegen die Ausbreitung des amerikanischen Systems herausgebildet hat und sich auf Deutschland, Italien, Japan, Indien, Kanada, Südafrika und andere Länder als Vorbild bezieht. In dieser Form beschränken sowohl Volksentscheide als auch Verfassungsgerichte die Macht des Parlaments.<sup>31</sup>

Von 1990 bis 2010 gehörte Ungarn, das sich der deutschen Kanzlerdemokratie angenähert hatte, zu den auf Konsens orientierten Systemen des eingeschränkten Parlamentarismus. Aber das Grundgesetz von 2011 schaffte fast alle Möglichkeiten ab, institutionell einen Konsens zu bilden und die Macht des Parlaments zu beschränken. Stattdessen hat sich das System in Richtung eines Modells absoluter Parlamentsouveränität bewegt, jedoch ohne die kulturellen Beschränkungen, die für die Regierungen in Westminster kennzeichnend sind. Ganz zu schweigen von der Tatsache, dass in den letzten Jahrzehnten auch das traditionelle britische System des Konstitutionalismus dramatischen Veränderungen unterworfen war, nachdem linksgerichtete Regierungen in Kanada (1982), in Neuseeland (1990), in Großbritannien (1998), im Australian Capital Territory (2004) und im australischen Bundesstaat Victoria (2006) Grundrechtskataloge einführen (die von den rechtsgerichteten Oppositionsparteien abgelehnt wurden).

Im Gegensatz zum traditionellen Commonwealth-Modell des Konstitutionalismus kennt das neue Commonwealth-Modell kodifizierte Grundrechte, die der Gesetzgebung Grenzen setzen. Allerdings liegt das letzte Wort bei der Regierung, die politisch in Haftung genommen werden kann. So gesehen unterscheidet sich das neue Commonwealth-Modell sowohl vom Ansatz einer juristischen Letztentscheidungsgewalt der US-amerikanischen Gewaltenteilung als auch vom Modell des eingeschränkten Parlamentarismus in Europa. Die größte Veränderung fand im Vereinigten Königreich statt, sodass manche sogar vom „Untergang des Westminstermodells“ sprechen.<sup>32</sup> Die deutlichste Abweichung vom System der uneingeschränkten parlamentarischen Souveränität war die Einführung der juristischen Normenkontrolle. In nur etwas mehr als zwei Jahrzehnten vervierfachte sich bis zum Jahr 2000, dem Jahr, in dem der Human Rights Act 1998 in England und Wales in Kraft trat, die Zahl der eingereichten Normenkontrollklagen beinahe auf 3.400 Fälle.<sup>33</sup> Der Human Rights Act schreibt allgemein vor, dass die gesamte Gesetzgebung mit der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar sein soll. Damit

---

<sup>30</sup> Sartori 1997.

<sup>31</sup> Ackerman 2000.

<sup>32</sup> Norton 2003.

<sup>33</sup> Judge 2004, S. 691.

können Gerichte in Großbritannien Klagen nicht einfach niederschlagen, die Konvention „nicht anwenden“ oder einfach neues Recht setzen. Stattdessen können die oberen Gerichte nach § 4 Satz 2 des Human Rights Act die Unvereinbarkeit eines Gesetzes mit den Rechten erklären, die in der Konvention niedergelegt sind. In einem solchen Fall ist es an Regierung und Parlament, das weitere Vorgehen festzulegen. In dieser Hinsicht wurde die gesetzgeberische Souveränität des britischen Parlaments gewahrt. Einige Verfassungsrechtler argumentieren aber, dass – obschon nach den Buchstaben des Verfassungsrechts das Parlament seine Souveränität gewahrt haben mag – es in der Verfassungswirklichkeit einen beträchtlichen Teil seiner Macht praktisch an die Judikative übertragen hat.<sup>34</sup> Andere gehen sogar noch weiter und behaupten, dass – obwohl der Human Rights Act von 1998 vorgibt, Menschenrechte mit der Souveränität des Parlaments zu versöhnen – er in Wirklichkeit politische Macht der Exekutive und Legislative in zuvor ungekanntem Ausmaß auf die Judikative übergehen ließ.<sup>35</sup>

Außer in den erwähnten Ländern des Commonwealth hat sich ein entsprechendes Modell auch in Israel etabliert, wo das 1994 in Kraft getretene Grundgesetz über die Freiheit der Berufswahl eine Vorrangklausel enthält, die der kanadischen ähnelt. Das neue Konstitutionalismusmodell im Commonwealth beruht auf dem Dialog zwischen den Gerichten und dem Parlament. Aber auch vergleichende Verfassungsrechtslehren kommen zu dem Schluss, dass die Souveränität der Parlamente – sei es rechtlich oder politisch – tendenziell immer weiter eingeschränkt wird und dass in den letzten Jahrzehnten die Reichweite, mit der die traditionelle *pouvoir constituant*, im Sinne eines unumschränkten „Willen des Volkes“, ausgeübt werden konnte, immer weiter abnahm – und das selbst in den Fällen eines Systemwechsels oder der Einführung von inhaltlich und formal neuen Verfassungsordnungen.<sup>36</sup> Im Gegensatz zu diesen neuen Tendenzen entscheidet in den Verfassungsordnungen Ungarns und Polens die parlamentarische Mehrheit jede einzelne Frage nicht nur ohne jeden Dialog, sondern es gibt in der Praxis gar keine Partner für einen solchen Dialog mehr, da die Unabhängigkeit sowohl der normalen Gerichte als auch des Verfassungsgerichtshofs abgeschafft wurde.

Zusammenfassend lässt sich also sagen: Die Überbleibsel der verfassungsrechtlichen Normenkontrolle in Ungarn (und Polen) haben nichts mit irgendeiner Form des politischen Konstitutionalismus oder mit einem schwachen Ansatz juristischer Normenkontrolle zu tun. Beiden liegt nämlich in jedem Fall ein anderes Modell der Gewaltenteilung zugrunde. Die

---

<sup>34</sup> Ewing 1999.

<sup>35</sup> Flinders 2002.

<sup>36</sup> See Fusaro/Oliver 2011, S. 417–418.

autoritäre ungarische (und polnische) Verfassungsordnung folgt eher Carl Schmitts Kritik des liberalen Konstitutionalismus und der Konzeption des Rechtsstaats.<sup>37</sup> Die Verfassung ist für Carl Schmitt Ausdruck der „substantiellen Homogenität von Identität und Willen des Volkes“ und die Garantie für den Bestand des Staates. Letzten Endes beruht jede Verfassungsordnung auf einer willkürlichen Ausübung von Macht, der sie hervorbringt. Die absolute Autorität des politischen Volkswillens setzt sich über alle verfassungsrechtlichen Festlegungen hinweg, die für Schmitt Anzeichen der Entpolitisierungstendenzen in liberalen Demokratien sind. Das ist der Grund, warum er den *Begriff des Politischen*<sup>38</sup> auf der Freund-Feind-Unterscheidung aufbaut, die das genaue Gegenteil der liberalen Neutralität ist.<sup>39</sup>

Mit anderen Worten, nach Schmitt beruht die Verfassung „auf einer, aus politischem *Sein* hervorgegangenen politischen Entscheidung über die Art und Norm des eigenen Seins“, die das Volk als „politische Einheit“ auf der Grundlage seines freien Willens fällt. „Neben und über der Verfassung bleibt dieser Wille bestehen.“<sup>40</sup> Schmitt stellt also das Volk im Gegensatz zur bloßen liberalen Repräsentation der Wählerinnen und Wähler im Parlament als existenzielle Wirklichkeit dar. Mussolini sei deshalb eine authentische Inkarnation der Demokratie gewesen. Schmitt geht soweit, die Unvereinbarkeit von Liberalismus und Demokratie zu behaupten und die plebiszitäre Demokratie, die auf der Homogenität der Nation beruht, als einzig wahre Form der Demokratie gelten zu lassen. Aber Schmitt spricht von diesen gelegentlichen Volksentscheiden als einem Mittel, dessen sich der „qualitative“ und starke „totalen Staat“ von Zeit zu Zeit bedienen muss, um an die Zustimmung der Regierten als Ressource zu mobilisieren, auch wenn er sich „auf die Kräfte des Heeres oder des Beamtentums stützen“ kann und die Existenz einer politischen Opposition nicht duldet.<sup>41</sup> Mit anderen Worten: Der starke Staat kann nicht liberal sein und eine Kontrolle seiner Exekutive – etwa durch ein Verfassungsgericht – zulassen.<sup>42</sup>

Wie Matthias Kumm analysiert, verfestigt sich Schmitts Deutung der Demokratie, die von Rousseau inspiriert ist und von der autoritären Nationalpopulisten wie Viktor Orbán unter der

---

<sup>37</sup> Wie Heiner Bielefeld gezeigt hat, untergräbt Carl Schmitt das liberale Rechtsstaatsprinzip systematisch. Vgl. Bielefeld 1996, S. 379–396.

<sup>38</sup> Schmitt 1963.

<sup>39</sup> Vgl. Bielefeld 1997, S. 67.

<sup>40</sup> Schmitt 2011 (1928), S. 76 f. Diese Vorstellung teilt auch ein Teil der französischen Verfassungsrechtslehre, die von Rousseau *volonté générale* beeinflusst ist. Deshalb sind die Vertreterinnen und Vertreter dieser Lehre der Überzeugung, dass in einer konstitutionellen Übergangsphase ein Referendum ausreichend ist, um eine neue Verfassung zu legitimieren. Erinnert sei nur an die Bestätigung von De Gaulles Zusatz zur Verfassung von 1958 aus dem Jahr 1962 durch den französischen Verfassungsrat, die sich über alle Vorschriften für Verfassungszusätze hinwegsetzte.

<sup>41</sup> Schmitt, Legalität und Legitimität 2012, S. 87. Vgl. auch Somek 2003, S. 375, der sich auf diese Stelle bezieht.

<sup>42</sup> Zum Revival von Carl Schmitt in Ungarns Politischer Theorie und Verfassungslehre vgl. Antal 2017 und Balázs 2014, S. 5–26.



Bezeichnung „illiberale Demokratie“ Gebrauch machen, zu einer gegen den Konstitutionalismus gerichteten Figur.<sup>43</sup> Der ungarische Politikwissenschaftler András Körösiényi nennt das Orbán-Regime unter Rückgriff auf Max Weber eine „plebiszitäre Führerdemokratie“, in der das Handeln des „Führers“ im Nachhinein durch das Volk bestätigt wird. Da diese Bestätigung aber auch verweigert werden könne, handle es sich aber immer noch um ein demokratisches System.<sup>44</sup> Im Unterschied dazu charakterisierte Wojciech Sadurski unter Verwendung von Guillermo O’Donnells Begriff der „delegierenden Demokratie“ (*delegative democracy*) das polnische System nach 2015 als „plebiszitäre Autokratie“, in der die Wählerschaft der Regierung zustimmt, wenn diese die Verfassung missachtet.<sup>45</sup> In Ungarn wird aber sogar die Zustimmung bei Wahlen manipuliert, sodass auch der formal demokratische Charakter des Regimes bezweifelt werden darf. Larry Diamond bezeichnete deshalb Ungarn als eine „Pseudodemokratie“.<sup>46</sup>

### 3. Schlussfolgerungen

Nach dem Übergang zur Demokratie im Jahre 1989 wurde in Ungarn (und Polen) ausgehend von den Überlegungen Hans Kelsens eine verfassungsgerichtliche Normenkontrolle etabliert. Aber während Kelsen vermeiden wollte, dass die Verfassungsgerichte eine politische Rolle spielten, war das ungarische Verfassungsgericht zumindest in seinem ersten Jahrzehnt aufgrund seiner breit gefächerten Rechtsprechung und seiner ziemlich ausgeprägten Rechtsfortbildung ein politischer Akteur. Das Regierungssystem in Ungarn wurde ab 2010 (in Polen was das

---

<sup>43</sup> Kumm 2017.

<sup>44</sup> Vgl. Körösiényi 2017, S. 7-28. In einem neueren Interview hat Körösiényi jedoch eingestanden, dass für eine solche Verweigerung der Zustimmung gegenwärtig ein Wunder nötig wäre. Vgl. Körösiényi 2019.

<sup>45</sup> Vgl. Sadurski 2019, S. 242-243. In ähnlicher Weise schlägt Juan José Linz vor, für die Beschreibung solcher Herrschaftsformen eher von einem näher zu kennzeichnenden „Autoritarismus“ als von einer Form der „Demokratie“ zu sprechen. Das soll Missverständnissen vorbeugen. Ein Beispiel für eine solche Kennzeichnung wäre „Wahlautoritarismus“ (*electoral authoritarianism*). Vgl. Linz 2000, S. 34. Auch Larry Diamond bezieht sich auf den „Wahlautoritarismus“ von hybriden Herrschaftsformen. Vgl. Diamond 2002, S. 24.

<sup>46</sup> „Die Probe auf die Demokratie ist nicht, ob die Wirtschaft wächst, Arbeitslosenzahlen sinken oder mehr Paare heiraten, sondern ob Menschen ihre Regierungen in freien und fairen Wahlen wählen und wechseln können. Es ist diese Probe, der Ungarns politisches System gegenwärtig nicht standhält. Als Viktor Orbán und seine Fidesz Partei 2010 mit einer parlamentarischen Zwei-Drittel-Mehrheit wieder an die Macht kamen, gingen sie daran, die in der Verfassung verankerten Säulen der liberalen Demokratie zu zerstören. [...] Bei den Wahlen von 2014 hatte Orbán das Wahlsystem bereits manipuliert. Ja, es gab weiterhin Mehrparteienwahlen, aber seine systematische Abwertung der Kontrollinstanzen und der Gewaltenteilung verzerrte den Wettbewerb so, dass er seine Zwei-Drittel-Mehrheit erneuern konnte, ohne bei den Wahlen eine Mehrheit der Stimmen zu gewinnen (und genauso 2018) [...] Orbán hat Ungarn nicht in eine illiberale Demokratie verwandelt, sondern in eine Pseudodemokratie.“ (Diamond 2019.) In ähnlicher Weise argumentierten jüngst Steven Levitsky und Lucan Way: „Klarerweise ist Ungarn keine Demokratie. Aber um zu verstehen, warum das so ist, ist ein nuanciertes Verständnis der Trennlinie zwischen Demokratie und Autoritarismus von Nöten. [...] Orbáns Ungarn ist ein Paradebeispiel für eine Wettbewerbsautokratie ohne gleiche Ausgangsbedingungen.“ (Levitsky/Way 2019.) Vgl. auch Bozóki/Hegedüs 2018, S. 1173.

betrifft ab 2016) populistisch, illiberal und undemokratisch.<sup>47</sup> Das wurde von Premierminister Orbán offen als Ziel ausgegeben.<sup>48</sup> (Vergleichbar beschrieb die ehemalige polnische Premierministerin Beata Szydło – mit Kaczyński, der im Hintergrund die Fäden zog, weil er kein offizielles Amt bekleidete – ihre Handlungen als Blitzkrieg zur Durchsetzung des illiberalen Staates.<sup>49</sup>) Dieses Abtrünnig-Werden wurde mithilfe von „missbräuchlichen“ Verfassungsinstrumenten vollzogen: Verfassungszusätzen und sogar -änderungen, weil sowohl die inneren als auch die äußeren Verteidigungsmechanismen gegen einen Missbrauch von Verfassungsinstrumenten versagten.<sup>50</sup> Die inneren – unter ihnen in allererster Linie die Verfassungsgerichte – versagten, weil es den neuen Regimen gelang, die Ermächtigung dieser Gerichte zu ihrer Kontrolle aufzuheben. Die internationalen, etwa die EU-Mechanismen, scheiterten vor allem am Fehlen eines gemeinsamen politischen Willens, sie in Gang zu setzen. In einem solchen populistischen, illiberalen System existieren die Institutionen des Verfassungsstaats, wie die Verfassungsgerichte, fort, aber ihre Macht ist äußerst beschränkt. Ebenso werden die Grundrechte, wie in vielen illiberalen Ordnungen, in der Verfassung aufgeführt, aber die institutionellen Garantien dieser Rechte sind durch das Fehlen eines

---

<sup>47</sup> Wie Jan-Werner Müller zurecht festhält, ist es nicht nur der Liberalismus, der in diesen beiden Ländern unter Beschuss geraten ist, sondern die Demokratie selbst. Daher sollten sie – statt als „illiberale Demokratien“ bezeichnet zu werden – als illiberale und „undemokratische“ Regierungsformen beschrieben werden. (Vgl. Müller 2016.)

<sup>48</sup> In einer Rede, die Orbán am 26. Juli 2014 vor Angehörigen der ungarischen Volksgruppe im benachbarten Rumänien hielt, erklärte er seine Absicht, Ungarn in einen Staat zu verwandeln, der „das Odium angenommen hat, der Tatsache Ausdruck zu verleihen, dass er seiner Natur nach, nicht liberal ist“. Vorbilder nennend fügte er hinzu: „Wir haben die liberalen Methoden und Prinzipien aufgegeben, die die Gesellschaft organisieren – und auch die liberale Art auf die Welt zu blicken. [...] Heute sind Singapur, China, Indien, die Türkei, Russland die Stars in internationalen Analysen [...] und wenn wir daran zurückdenken, was wir in den letzten vier Jahren getan haben und was wir in den kommenden vier Jahren tun werden, dann kann das tatsächlich von diesem Standpunkt aus verstanden werden. Wir [...] trennen uns von westeuropäischen Dogmen, machen uns selbst von ihnen unabhängig [...] Wenn wir zivilgesellschaftliche Organisationen in Ungarn betrachten [...] haben wir es hier mit bezahlten politischen Aktivisten zu tun. [...] [S]ie würden gern Einfluss haben [...] auf das öffentliche Leben in Ungarn. Es ist deshalb entscheidend, dass wir – wenn wir unseren Nationalstaat an der Stelle des liberalen Staates neu organisieren wollen – deutlich machen sollten, dass es sich nicht um Zivilisten handelt [...] die sich uns entgegenstellen, sondern um politische Aktivisten, die versuchen, ausländische Interessen zu propagieren. [...] Es geht um die laufende Umorganisation des ungarischen Staates. Im Gegensatz zur Organisationslogik des liberalen Staates aus den letzten zwanzig Jahren, entspringt die Organisation dieses Staates den nationalen Interessen.“ (Der vollständige Text von Viktor Orbáns Rede ist hier zu finden: <http://budapestbeacon.com/public-policy/full-text-of-viktor-orbans-speech-at-baile-tusnad-tusnadfurdo-of-26-july-2014/>, download am 8.3.2020.)

<sup>49</sup> Sierakowski 2016.

<sup>50</sup> Die Begrifflichkeit des „missbräuchlichen Konstitutionalismus“ wurde von David Landau unter Verweis auf Kolumbien, Venezuela und Ungarn eingeführt. (Vgl. Landau 2013.) Missbräuchliche Verfassungsinstrumente sind von Anbeginn des Konstitutionalismus bekannt. Die jüngsten Vorgänge um den polnischen Verfassungsgerichtshof erinnern an die Jahre nach Jeffersons Wahl als erster Präsident der USA, der zu den *Anti-Federalists* gehörte. Am 2. März 1801, dem vorletzten Tag seiner Präsidentschaft, ernannte Präsident Adams Richter, die mehrheitlich *Federalists* waren. Der *federalistische* Senat bestätigte sie am nächsten Tag. Als Reaktion darauf überzeugte Johnson nach seiner Amtsübernahme den neugewählten anti-federalistischen Kongress, die Sitzungsperioden des Obersten Gerichts, die im Juni und Dezember dieses Jahres stattfinden sollten, aufzuheben. Zudem zog der Kongress ein Gesetz zur Schaffung neuer Bundesrichterstellen zurück, das der vorherige Kongress beschlossen hatte. Schließlich begann der anti-federalistische Kongress Amtsenthebungsverfahren gegen einige der federalistischen Richter. Zur Wahl von 1800 und ihren Nachwehen vgl. Ackerman 2007.

unabhängigen Verfassungsgerichts bedroht. Und das hat nichts mit einem politischen Konstitutionalismus oder dem Konzept einer schwachen Normenkontrolle zu tun. Es verweist nur auf die autoritären Ambitionen der politischen Führung dieser Länder, ihre schmittianisch unkontrollierte Macht so lange wie möglich zu erhalten. In einem solchen autoritären System können Verfassungsgerichte keine Rolle spielen.

## Bibliographie

*Ackerman, Bruce, 2000: The New Separation of Powers. In: Harv. L. Rev., H. 113, S. 633-727.*

*Ackerman, Bruce, 2007: The Failure Of The Founding Fathers. Jefferson, Marshall and the rise of presidential democracy, Boston.*

*Antal, Attila, 2017: The Rebirth of the Political. A Schmittian Moment in Hungary. Abschrift des Vortrags gehalten bei der Tagung „Constitutional systems in Middle Europe. The cycle of meetings about political ideas of Tadeusz Mazowiecki“ organisiert von Polska Fundacja und Roberta Schumana am 6. November, Warschau.*

*Balázs, Zoltán, 2014: Political Theory in Hungary After the Regime Change. In: International Political Anthropology, Bd. 7, H. 1, S. 5-26.*

*Bánkuti, Miklós/Halmai, Gábor/Scheppele, Kim Lane, 2012: From Separation of Powers to a Government without Checks. Hungary's Old and New Constitutions. In: Tóth, Gábor A. (Hrsg.), 2012: Constitution for a Disunited Nation. On Hungary's 2011 Fundamental Law, Budapest.*

*Bielefeld, Heiner, 1996: Deconstruction of the Rule of Law. Carl Schmitt's Philosophy of the Policial. In: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophy, Bd. 82, S. 379-396.*

*Bielefeld, Heiner, 1997: Carl Schmitt's Critique of Liberalism. Systematic Reconstruction and Countercriticism. In: Canadian Journal of Law and Jurisprudence, Bd. 10, H. 1.*

*Bozóki, András/Hegedűs, Dániel, 2018: An externally constrained hybrid regime. Hungary in the European Union. In: Democratization 1173.*

*Czarnota, Adam, 2017: The Constitutional Tribunal. Beitrag für Verfassungsblog On Matters Constitutional, 3. Juni. Unter: <https://verfassungsblog.de/the-constitutional-tribunal/>, downloaded am 8.3.2020.*

*Diamond, Larry, 2002: Thinking About Hybrid Regimes. In: Journal of Democracy H. 13/2, S. 21.*

*Diamond, Larry, 2019: How Democratic Is Hungary? In: Foreign Affairs, H. 5.*

*Dupré, Catherine 2003: Importing the Law in Post-Communist Transitions. The Hungarian Constitutional Court and the Right to Human Dignity, London.*

*Ewing, Keith D., 1999: The Human Rights Act and Parliamentary Democracy. In: Modern L. Rev., Bd. 92, H. 1.*

*Flinders, Matthew, 2002: Shifting the Balance? Parliament, the Executive and the British Constitution. In: Political Studies, Bd. 62.*

*Fusaro, Carlo/Oliver, Dawn, 2011: Towards a Theory of Constitutional Change. In: Oliver, Dawn/Fusaro, Carlo (Hrsg.), How Constitutions Change. A Comparative Study, Oxford.*

*Gardbaum, Stephen, 2013: The Commonwealth Model of Constitutionalism. Theory and Practice, Cambridge.*

*Györfi, Tamás, 2016: Against the New Constitutionalism, Cheltenham Glos.*

*Hiebert, Janet, 2006: Parliamentary Bill of Rights. An Alternative Model? In: Modern L. Rev., Bd. 69, H. 7.*

*Holmes, Stephen/Sunstein Cass, R., 1995: The Politics of Constitutional Revision in Eastern Europe. In: Levinson, Sandy (Hrsg.): Responding to Imperfection: The Theory and Practice of Constitutional Amendment, Princeton.*

*Judge, David, 2004: Whatever Happened to Parliamentary Democracy in the United Kingdom. In: Parliamentary Affairs, 691.*

*Kavanaugh, Aileen, 2003: Participation and Judicial Review. A Reply to Jeremy Waldron. In: Law and Philosophy, Bd. 22, S. 451.*

*Kelsen, Hans, 1920, Vom Wesen und Wert der Demokratie, Tübingen.*

*Kelsen, Hans, 2019 (1931): Wer Soll der Hüter der Verfassung Sein? In: ders., Abhandlungen zur Theorie der Verfassungsgerichtsbarkeit in der pluralistischen, parlamentarischen Demokratie, Tübingen, S. 58-105.*

*Koncowicz, Tomasz T., 2015: Polish Constitutional Drama: Of Courts, Democracy, Constitutional Shenanigans and Constitutional Self-Defense. In: I•CONnect, 6. December.*

*Körösi, András, 2017: Weber és az Orbán-rezsim: plebiszciter vezéremokrácia Magyarországon [Weber und das Orbán-Regime: Plebiszitäre Führerdemokratie in Ungarn]. In: Politikatudományi Szemle, H. 4. S. 7-28.*

*Körösi, András, 2019: Csak a csoda segít [Only the Miracle Helps]. In: hvg, 20. Juni.*

*Kumm, Mattias, 2017: Demokratie als verfassungsfeindlicher Topos, Beitrag für Verfassungsblog On Matters Constitutional, 6. September. Unter: <https://verfassungsblog.de/demokratie-als-verfassungsfeindlicher-topos/>, downloaded am 8.3.2020.*

*Landau, David, 2013: Abusive Constitutionalism. In UC Davis L. Rev., Bd. 47, S. 189-260.*

*Levitsky, Steven/Way, Lucan, 2019: How autocrats can rig the game and damage democracy. In: The Washington Post, 4. Januar.*

*Lijphart, Arend, 1999: Patterns Of Democracy. Government Forms And Performance In Thirty-Six Countries, New Haven.*

*Lilla, Mark, 2016: The End of Identity Liberalism. In The New York Times, 18. November.*

*Linz, Juan José, 2000: Totalitarian and Authoritarian Regimes, London.*

*Mihalicz, Csilla, 1998: Interjú Sólyom Lászlóval, az Alkotmánybíróság volt elnökével [Interview with László Sólyom, ehemaliger Präsident des Verfassungsgerichts]. In: BUKSZ, H. 4.*

*Morawski, Lech, 2017: A Critical Response. Beitrag für Verfassungsblog On Matters Constitutional, 3. Juni. Unter: <https://verfassungsblog.de/a-critical-response/>, downloaded am 8.3.2020.*

*Müller, Jan-Werner, 2016: The Problem with 'Iliberal Democracy'. In: Project Syndicate, H. 21.*

*Norton, Philip, 2003: Governing Alone. In: Parliamentary Affairs, H. 4, S. 544.*

*Parker, Richard, 1993: Here, the People Rule. A Constitutional Populist Manifesto, Valparaiso Univ. L. Rev., Bd. 27, H. 3, S. 531-584.*

*Paulson*, Stenley L, 2003: Constitutional Review in the United States and Austria. Notes on the Beginning. In: *Ratio Juris*, Bd. 2, H. 16. S. 237.

*Perju*, Vlad, 2015: The Romanian double executive and the 2012 constitutional crisis. In: *Int'l J. of Constitutional L.*, Bd. 13, S. 246-278.

*Prendergast*, David, 2019: The Judicial Role in Protecting Democracy from Populism. In: *Ger L. J.*, Bd. 20, S. 245-262.

*Remnick*, David, 2017: A Conversation with Mark Lilla on His Critique of Identity Politics. In: *The New Yorker*, 25. August.

*Roach*, Kent 2004: Dialogic Judicial Review and its Critics. In: *Supreme Court Law Review*, Zweite Reihe, Bd. 23, S. 49.

*Sadurski*, Wojciech, 2019: *Poland's Constitutional Breakdown*, Oxford.

*Sartori*, Giovanni, 1997: *Comparative Constitutional Engineering*, 2. Aufl., New York.

*Schmitt*, Carl, 1963: *Begriff des Politischen*. Text von 1932 mit einem Vorwort und drei Corollarien, Berlin.

*Schmitt*, Carl, 2011 (1928): *Verfassungslehre*, Berlin

*Schmitt*, Carl, 2012 (1932): *Legalität und Legitimität*, Berlin.

*Sierakowski*, Slowomir, 2016: The Polish Threat to Europe. In: *Project Syndicate*, 19. Januar.

*Somek*, Alexander, 2003: Authoritarian Constitutionalism: Austrian Constitutional Doctrine 1933-1938 and Its Legacy. In: *Joerges*, Christian/*Ghaleigh*, Navraj Singh Hrsg.), *Darker Legacies of Law in Europe. The Shadow of National Socialism and Fascism Over Europe and Its legal Traditions*. Oxford, S. 361-388.

*Sólyom*, László/*Brunner*, Georg (Hrsg.), 2000: *Constitutional Judiciary in a New Democracy. The Hungarian Constitutional Court*, Ann Arbor.

*Steinbeis*, Max, 2016: What is Going on in Poland is an Attack against Democracy. Interview mit Wojciech Sadurski für *Verfassungsblog On Matters Constitutional*, 15. Juli. Unter: <http://verfassungsblog.de/what-is-going-on-in-poland-is-an-attack-against-democracy/>, download 8.3.2020.

*Stumpf, István, 2014: Erős állam – alkotmányos korlátok [Starker Staat – Grenzen der Verfassung].*

*Tóth, Gábor A., 1991: A ‘nehéz eseteknél’ a bíró erkölcsi felfogása jut szerephez. Beszélgetés Sólyom Lászlóval, az Alkotmánybíróság elnökével [In den schwierigen Fällen spielen die moralischen Überzeugungen des Richters eine Rolle. Ein Gespräch mit László Sólyom, Präsident des Verfassungsgerichts]. In: Fundamentum, H. 1, 1997.*

*Tushnet, Mark, 2003: Alternative Forms of Judicial Review, Michigan L. Rev., Bd. 101, S. 2781.*

*Vincze, Attila, 2013: Az Alkotmánybíróság határozata az Alaptörvény negyedik módosításáról. Az alkotmánymódosítás alkotmánybírósági kontrollja [Die Entscheidung des Verfassungsgerichts zum vierten Zusatz zum Grundgesetz. Die verfassungsgerichtliche Normenkontrolle von Verfassungszusätzen]. In: Jogesetek Magyarázata, H. 3. S. 12.*

*Waldron, Jeremy, 2006: The Core of the Case Against Judicial Review, Yale L. J., Bd. 115, S. 1348.*

*Young, Alison L., 2009: Parliamentary Sovereignty and the Human Rights Act, Oxford.*